

Herr  
Dr. Frank Michler

**DER OBERBÜRGERMEISTER  
- Örtliche Ordnungsbehörde -**

Fachdienst: **Sicherheit und Verkehrsüberwachung**  
Dienstgebäude: Frauenbergstraße 35  
Auskunft erteilt: Herr Prölß  
Telefon: 0 64 21 / 2 01 – 12 92  
Telefax: 0 64 21 / 2 01 – 19 03  
E-Mail: [ordnung@marburg-stadt.de](mailto:ordnung@marburg-stadt.de)

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 8 - 12 Uhr,  
Do von 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
35

Datum  
26. November 2020

**Kundgebung am 28. November 2020**

- Ihre Anmeldung vom 25. November 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Michler,

ich bestätige hiermit Ihre Anmeldung einer Kundgebung vom 25. November 2020.

Stattfinden soll die Veranstaltung zum Thema:

***„Atmen für Liebe und Freiheit – gegen Maskenzwang, impliziten  
Impfzwang und Verfassungsbruch“***

**Samstag, den 28. November 2020 in der Zeit von 14:30 bis 16.30 Uhr.**

Sie gehen davon aus, dass zwischen 11 - 27 Personen an der Kundgebung teilnehmen werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15.11.1978 (BGBl. I, S. 1789), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) mache ich hierzu folgende Auflagen:

1. Treffpunkt für die Kundgebung ist um 14.30 Uhr auf dem Elisabeth-Blochmann-Platz in Marburg. Um spätestens 16.30 Uhr löst sich die Versammlung auch dort wieder auf.

2. Der anliegende Lageplan zeigt die konkrete Fläche der Kundgebung sowie für den gewünschten Infostand und ist Bestandteil dieser Verfügung. Abweichende Verfügungen können vor Ort durch die Polizeikräfte oder die Versammlungsbehörde getroffen werden.
3. Die Veranstaltung darf zu keinem anderen Zeitpunkt und an keinem anderen Ort durchgeführt werden.
4. **Sämtliche Versammlungsteilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend § 1a Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie der hessischen Landesregierung zu tragen. Das nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 Versammlungsgesetz bestehende und umgangssprachlich genannte Vermummungsverbot ist insoweit eingeschränkt.**

**Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies durch ein ärztliches Attest im Original nachweisen können. Zweitschriften oder Kopien werden nicht anerkannt.**

**Die betreffenden Personen dürfen sich an Gesängen nicht beteiligen.**

**Darüber hinaus sind die Redner von dieser Pflicht während ihren jeweiligen Redebeiträgen befreit, sofern ein Abstand von mindestens 3 Metern zu den übrigen Versammlungsteilnehmern sichergestellt ist.**

5. **Die Versammlungsteilnehmer haben während der gesamten Dauer der Versammlung einen Abstand von mindestens 1,5 m zu wahren. Dies gilt nicht, wenn die Versammlungsteilnehmer nachweislich einem Hausstand angehören bzw. zwischen einem Elternteil und einem betreuungsbedürftigen minderjährigen Kind. Zur Überprüfung dieser Gegebenheiten haben die betreffenden Versammlungsteilnehmer ein entsprechendes Ausweisdokument mitzuführen.**
6. Die Auflagen sind den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung in geeigneter Form bekanntzugeben.
7. Für die Dauer der Veranstaltung wird Ihnen genehmigt pro 25 Teilnehmer einen Ordner einzusetzen. Diese müssen volljährig sein und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Die Ordner haben ihre Bundespersonalausweise, Reisepässe oder andere gültige Ausweispapiere bei sich zu führen. Auch die Ordner haben die unter Ziffer 4. und 5. genannten Auflagen einzuhalten.
8. Die Nutzung eines Megaphons / einer Lautsprecheranlage wird gestattet. Die Durchsagen haben in einer Lautstärke zu erfolgen, dass sie auch in der Randzone der Veranstaltung von Personen mit normal empfindlichem Gehör zu verstehen sind.
9. Die Texte der mitgeführten Transparente dürfen keine Tatbestände strafrechtlicher Art (insbesondere keine Beleidigungen) beinhalten und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Gleiches gilt auch für evtl. Ansprachen, Sprechchöre, Druckschriften oder sonstige Darstellungen.

10. Transparent-, Fahnen- oder Schilderstangen dürfen nur aus Holz gefertigt sein und in ihrer Länge 2 m nicht überschreiten. Ihr Durchmesser darf nicht mehr als 2 cm betragen.
11. Als verantwortlicher Leiter der Kundgebung haben Sie den geordneten Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und sind während der gesamten Dauer der Veranstaltung zur Anwesenheit verpflichtet.

Ich darf Sie als Leiter der Kundgebung auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 - 11, 19, 24 - 26 Abs. 1 und 29 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) besonders hinweisen. Die sofortige Vollziehung jeweils der Ziffern 1. bis 11. wird gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die erteilten Auflagen stellen sicher, dass die geplante Demonstration einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dadurch werden die Grenzen des durch Art. 8 Grundgesetz garantierten Rechts auf Versammlungsfreiheit konkretisiert.

Die von Ihnen vorgesehene Fläche musste angepasst werden, da Teilbereiche durch feste Verkaufsstände temporär belegt sind. Aus gleichem Grund wurde der Infostand wie im Lageplan dargestellt positioniert. Die verbleibende Versammlungsfläche ist für die von Ihnen erwartete Teilnehmerzahl ausreichend.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um mögliche Infektionen durch das SARS-CoV-2 Virus bestmöglich zu verhindern. Bei dem umgangssprachlich genannten Corona-Virus handelt es sich um eine hochinfektiöse Viruskrankheit, deren Ausbreitung es zu verhindern gilt.

Die Ausbreitung des Coronavirus ist von der WHO als Pandemie eingestuft worden. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kann das besonders leicht von Mensch zu Mensch, insbesondere durch Tröpfcheninfektion, übertragbare Virus nur durch eine strikte Minimierung der persönlichen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden, so dass das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden kann. Deshalb empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) im Sinne des Fremdschutzes ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen (Epidemiologisches Bulletin 19/2020 vom 7.5.2020 [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 26.6.2020). Dem RKI kommt nach § 4 des Infektionsschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Rolle zu. Dass die angestrebte Schutzwirkung nach den Angaben des RKI bislang nur in wenigen Studien untersucht wurde bzw. nur als „bisher nicht wissenschaftlich belegt, ... aber plausibel“ bezeichnet wird, die Wirksamkeit auch unter Wissenschaftlern umstritten sein mag, und die WHO mangels ausreichender Evaluierung derzeit keine Empfehlung für oder gegen eine Mund-Nasen-Bedeckung abgibt, führt zu keiner anderen Beurteilung. Eine durch wissenschaftliche Studien erwiesene oder sogar unstrittige Wirksamkeit kann beim

gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion und Erkenntnis nicht als Voraussetzung für eine Maßnahme der Gefahrenabwehr verlangt werden.

Diese Erwägungen gelten gerade auch bei Versammlungen unter freiem Himmel. Versammlungen sind gekennzeichnet durch ein dynamisches Geschehen, bei dem es nicht nur zu deren Beginn und Ende, sondern auch während der Veranstaltung zu zahlreichen Bewegungen von Teilnehmern und Kontakten zwischen den Teilnehmern und anderen Personen kommen kann. Zweck einer Versammlung ist zudem die gemeinsame Meinungskundgabe, die durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt. (OVG Lüneburg Beschluss vom 26.06.2020, Az. 11 ME 139/20, Rn. 28, 29)

Es ist auch in Ansehung des Umstands, dass sich die Versammlung u. a. gerade auch gegen bestehende Verpflichtungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum richten soll, nicht erkennbar, dass die Auflage den Demonstrationserfolg in einer einen schweren Nachteil im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG bewirkenden Weise gefährdet (BVerfG, Beschluss vom 27. 06.2020 Az.1 BvQ 74/20, Rn. 3)

Hinzu kommt, dass die Inzidenz im Landkreis Marburg-Biedenkopf mit einem tagesaktuell Wert von 158,2 nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau ist.

Der auferlegte Abstand zwischen den Versammlungsteilnehmern entspricht § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie und wird vorliegend analog angewendet.

In den letzten Wochen sind viele aus dem Internet heruntergeladene oder auf andere Weisen gefälschte ärztliche Atteste aufgetaucht, so dass eine Überprüfung der mitgeführten ärztlichen Atteste notwendig erscheint.

Die Abwägung der bestehenden Interessen hat ergeben, dass Ihr Interesse an der Durchführung der geplanten Veranstaltung ohne die einschränkenden Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von Straftaten und unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Veranstaltung verschont zu bleiben, zurückzustehen hat.

Sämtliche Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sie stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der geplanten Demonstration nicht beeinträchtigt. Es ist kein gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel als die verfügbaren Auflagen ersichtlich, um die angeführten Belange zu schützen. Die Auflagen stellen die einzigen wirksamen Mittel dar, um eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruskrankheit, sowie am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinisch Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (HessVGh, Beschluss vom 01.04.2020, Az. 2 B 925/20, m. w. N.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich, da das öffentliche Interesse eine Durchführung der Veranstaltung nur bei Einhaltung der genannten Auflagen zulässt, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs jedoch die Verfügung ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung nach, sowohl das Recht auf Versammlungsfreiheit als auch den Anspruch der

Bürger auf Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, zunichte-  
macht.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch  
erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister – FD Sicher-  
heit und Verkehrsüberwachung - Frauenbergstraße 35, Zimmer 134, 35037 Marburg, einzule-  
gen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach Einlegung des Widerspruchs die  
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marbur-  
ger Straße 4, 35390 Gießen, beantragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerspruchs von der Widerspruchsbehörde  
Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes  
zu erheben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Prölß

Anlage

Anlage: Lageplan

